

TARIFORDNUNG**für die Benutzung der Zivilschutzanlage Gräwimatt**

(vom 1. Februar 2022)

Der Gemeinderat Schattdorf,

gestützt auf Artikel 20 der Gemeindeordnung und Artikel 5 des Reglements Zivilschutzanlage Gräwimatt,
beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Die Gemeinde Schattdorf erhebt für die Benutzung der Zivilschutzanlage Gräwimatt die in dieser Tarifordnung festgesetzten Gebühren.

Artikel 2 Lokalitäten

In der Zivilschutzanlage stehen die Küche, der Aufenthaltsraum, die Schlafräume und die Sanitäranlagen (Toiletten und Duschen) für die Nutzung zur Verfügung.

Artikel 3 Einmalige Belegung

Belegung	Pro Übernachtung	
Liegeraum 1 - Männer	Fr. 250.—	inkl. Aufenthaltsraum und Sanitäranlagen
Liegeraum 2 - Männer	Fr. 250.—	inkl. Aufenthaltsraum und Sanitäranlagen
Liegeraum 3 - Männer	Fr. 250.—	inkl. Aufenthaltsraum und Sanitäranlagen
Liegeraum 4 - Männer	Fr. 250.—	inkl. Aufenthaltsraum und Sanitäranlagen
Liegeraum Frauen	Fr. 250.—	inkl. Aufenthaltsraum und Sanitäranlagen
Komplettnutzung (alle Liegeräume)	Fr. 1'000.—	inkl. Aufenthaltsraum und Sanitäranlagen
Küche	Fr. 100.—	

3.27

Belegung	Einmalige Belegung	
Aufenthaltsraum	Fr. 100.—	inkl. Toiletten
Küche	Fr. 200.—	inkl. Aufenthaltsraum und Toiletten
Küche (bei Nutzung Aula)	Fr. 100.—	inkl. Aufenthaltsraum und Toiletten

Artikel 4 Sonderregelungen

¹ Für spezielle Anlässe oder für die Benutzung von Räumlichkeiten und Anlagen, die diese Tarifordnung nicht regelt, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühr fest.

² Dienstleistungen oder Nachreinigungen durch die Gemeindeverwaltung werden mit Fr. 75.—/Std. verrechnet.

³ Sollten sich die Voraussetzungen einer erteilten Bewilligung ändern, behält sich der Gemeinderat vor, Anpassungen betreffend Benutzung und Tarif vorzunehmen.

⁴ Die Gebühren für die militärische Nutzung werden separat festgesetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schattdorf, 1. Februar 2022

Gemeinderat Schattdorf

Gemeindepräsident: Bruno Gamma

Gemeindeschreiberin: Esther Arnold